

teiligten, ob der Verdacht gerechtfertigt ist. Verneint sie dies, so gilt die Kündigung als zurückgenommen.

Artikel III

Vertretung wirtschaftlicher Vereinigungen in der knappschaftlichen Versicherung

§ 1

Der § 184, der § 157 Satz 2 und 3 und der § 180 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes fallen weg.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Mitgliedern von Versicherungs- oder Bergauffichtsbehörden als Kommissaren die Aufgaben der zur Zeit im Amt befindlichen Organe übertragen; die Kommissare unterstehen der Weisung des Reichsarbeitsministers.

Artikel IV

Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden

Der § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgenden Abs. 3:

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung andere Vereinigungen den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vereinigungen für die Prozessvertretung gleichstellen.

Artikel V

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften des Artikels III dieses Gesetzes ändern.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern

Fried

Für den Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Hugenberg

Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten.

Vom 4. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren kann, soweit bisher mildere Strafen angedroht sind, bestraft werden:

1. wer ein Verbrechen gegen § 5 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) begeht;
2. wer ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk in Brand setzt oder sprengt (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs) oder wer eine Inbrandsetzung oder Sprengung in der Absicht begeht, in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen;
3. wer ein Verbrechen gegen § 229 Abs. 2, §§ 312, 315 Abs. 2, § 324 des Strafgesetzbuchs (Giftbeibringung, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen, gemeingefährliche Vergiftung) begeht.

§ 2

Für die im § 1 bezeichneten Verbrechen sowie für Verbrechen gegen § 5 Abs. 3, §§ 6 bis 8 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Gesetz über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten.

Vom 4. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Reichsminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen

Bedürfnisses die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten zu verordnen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
und Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Dritte Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 1. April 1933.

Auf Grund des Artikels XIII Abs. 3 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktien-

recht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird verordnet:

§ 1

Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand sind, tritt, soweit sie nicht bereits prüfungspflichtig sind, an die Stelle des im Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über Aktienrecht bestimmten Zeitpunkts der 31. März 1933.

§ 2

Ob eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als Wirtschaftsbetrieb der öffentlichen Hand anzusehen ist, beurteilt sich nach den Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand (§ 1 der Hauptverordnung vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537, 562 —, § 1 der Durchführungsverordnung vom 30. März 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1933 —).

Berlin, den 1. April 1933.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.